

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen Maxworld (05.2008)

Artikel 1 -11 gelten für alle Reiseversicherungen der jeweiligen Versicherer. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A geregelt.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung
Versicherer: HDI - Gerling Firmen und Privat
Versicherung AG

Artikel 1 Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Artikel 2 Versicherte Reise

Bei allen Reiseversicherungen gilt der Versicherungsschutz für die jeweilige versicherte Reise.

Artikel 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- a) ist für die gesamte Dauer der Reise abzuschließen
- b) endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise
- c) verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise verzögert, aus Gründen, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 4 Prämie

Die Prämie ist bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen. Ist die Erst-Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht bezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5 Ausschlüsse vom Versicherungsschutzes

- 1) Ausgeschlossen sind die Gefahren
 - a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
 - b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Zahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
 - c) der Beschlagnahme Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
 - d) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffe mit

gemeingefährlicher Wirkung, und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen

- e) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.
2. Nicht versichert sind Schäden, die die versicherte Person vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Artikel 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte;
 - b) der jeweiligen Versicherungsgesellschaft den Schaden unverzüglich anzuzeigen;
 - c) der jeweiligen Versicherungsgesellschaft jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden;
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der des Versicherers obliegenden Leistung gehabt hat.

Artikel 7 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Einen Monat nach der Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

Artikel 8 Ansprüche gegen Dritte

Schadenersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zu der Höhe, in der im Versicherungsfall eine Entschädigung geleistet wird, an den Versicherer über. Sofern erforderlich, ist die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber dem Versicherer abzugeben.

Artikel 9 Besondere Verwirkungsgründe /Klagefrist

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei wenn:

- a) die versicherte Person den Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind;
- b) eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Diese Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 10 Kündigung nach dem Versicherungsfall

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können der Versicherungsnehmer und der Versicherer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner schriftlich spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, ob seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden soll. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer, frühestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise, wirksam.

Artikel 11 Gerichtsstand /Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Klagen des Versicherungsnehmers ist der Sitz des Versicherers oder des Vermittlers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

A) Reiserücktrittskosten-Versicherung

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt (Stornierung)

Versicherte Rücktrittsgründe

Tritt die versicherte Person vor Antritt der Reise zurück, erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornogebühren, wenn die Stornierung aus den nachstehenden Gründen erfolgt ist:

- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder Risikoperson;
- b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist und die Anwesenheit der versicherten Person/Risikoperson am Schadenort zur Schadenminderung oder zur Feststellung der Schadenhöhe des Versicherungsfalles erforderlich ist;
- c) Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
- d) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern die Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
- e) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornogebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden;

2. Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- a) die Angehörigen der versicherten Person;

- b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben und deren Angehörige;

- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen; Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des Versicherungsfalles die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten niedrig zu halten;

- b) Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest, psychiatrische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie, den Tod durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen. Bei einem schweren Unfall und einer unerwarteten schweren Erkrankung sind zum Nachweis des Schadens zusätzlich auf Verlangen des Versicherers eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest vorzulegen. Der Versicherer hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen.

- c) bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers vorzulegen;

- d) bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses eine Bestätigung des Arbeitsamtes über die Zustimmung zu der stornierten Reise vorzulegen. Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der des Versicherers obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 2 Reiseabbruch /Verspätete Rückreise (Mehrkosten-Versicherung)

Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, erstattet der Versicherer,

- a) Die Mehrkosten der Rückreise, wenn die versicherte Reise aus den in § 1 Nr. 1 a)-

genannten Gründen nicht planmäßig beendet wird;

- b) die Mehrkosten des verlängerten Aufenthaltes und der Rückreise bis insgesamt EUR 5.000,-, wenn die versicherte Reise wegen eines Elementarereignisses (z.B. Überschwemmung) nicht planmäßig beendet werden kann. Bei Erstattungen der Kosten wird bei Beförderung, Unterkunft und Verpflegung auf die bei der abgebrochenen Reise gebuchte Qualität abgestellt.

§ 3 Nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen (Ersatz-Reise-Versicherung)

Soweit im Versicherungsschein gesondert vereinbart, erstattet der Versicherer den anteiligen Reisepreis für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen,

wenn die versicherte Reise aus den in § 1 Nr. 1
a)– f))genannten Gründen abgebrochen wird.

§ 4 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt € 150,00 je Versicherungsfall. Wird der Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens jedoch € 150,00.

**Adresse der Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht:
Graurheindorfer Str.108,53117 Bonn**

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
Gemäß §26 BDSG informieren wir Sie hiermit, dass im Schadenfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt.

Hinweis gemäß § 5a Versicherungsvertragsgesetz
Sollten Ihnen bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation gemäß § 10a des Versicherungsvertragsgesetzes unterlassen worden sein, so gilt der Vertrag auf der Grundlage dieses Versicherungsausweises, der Versicherungsbedingungen sowie der weiteren für den Vertragsinhaltsmaßgeblichen Verbraucherinformationen als abgeschlossen, wenn Sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widersprechen.

Bitte beachten Sie unbedingt die folgenden wichtigen Hinweise im Schadenfall:

Bewahren Sie diesen Versicherungsausweis sehr sorgfältig auf. Dieser Versicherungsausweis dient im Leistungsfall als Nachweis, dass Versicherungsschutz beantragt wurde und ist im Leistungsfall im Original bei uns einzureichen. Jeder Schaden ist durch Belege, zum Teil durch Originalbelege, nachzuweisen. Bewahren Sie alle Belege sorgsam auf, da uns diese später zwecks Regulierung zur Verfügung gestellt werden müssen.

**1) Inanspruchnahme der Reiserücktrittskosten -
Versicherung**

Unverzögliche Stornierung der Reise dort, wo die Reise gebucht wurde (z.B. Reiseveranstalter oder Reisebüro). Aufgrund Ihrer Stornierung wird eine Stornokostenrechnung erstellt, diese ist an uns weiterzuleiten.

Unverzögliche schriftliche Schadenmeldung an

**KAERA Industrie & Touristik
Versicherungsmakler GmbH
Leistungsabteilung**

Industriestr. 4–6, 61440 Oberursel
Tel.: +49 (0) 1805 – 935939 (€ 0,14 pro Min.)
Fax: +49 (0) 61722 – 99761 - 20

**Schadensanzeigen erhalten Sie unter:
www.kaera-makler.de**

Folgende Unterlagen sind zwecks Regulierung einzureichen:

- Buchungsunterlagen im Original
- Stornokostenrechnung des Reiseveranstalters im Original
- diesen Versicherungsausweis im Original